



**Reglement für die
Spezialfinanzierung
"Werterhalt von Investitionen
im Verwaltungsvermögen"**

vom 21. März 2019

Der Gemeinderat von Ins, gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 7.12.2001 beschliesst:

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Walterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen des Steuerhaushalts. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem und kommunalem Recht.

Einlagen in die
Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen
- b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden
- c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 50 % der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a der Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2019 Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. März 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

K. Stucki

M. Boss

Bescheinigung

Beschluss und Inkraftsetzung dieses Reglements sind im Anzeiger Region Erlach vom 5.4.2019 mit Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit (Art. 35 Gemeindeordnung Ins) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Ins,

Der Gemeindeschreiber:

Matin Boss